

per E-Mail: [221@bmg.bund.de](mailto:221@bmg.bund.de)

Bundesministerium für Gesundheit  
Herrn Dr. Dirk Bernhardt  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

Gilching, den 15. August 2018

### **Stellungnahme**

### **Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Bernhardt,

der Bundesverband Deutscher Apothekenkooperationen e.V. (BVDAK) vertritt eine Vielzahl an Apothekenkooperationen, deren Kooperationsmitglieder allesamt Inhaber von in Deutschland betriebenen Vor-Ort-Apotheken sind. Der BVDAK ist daran interessiert, die wirtschaftlichen Interessen von Kooperationen angeschlossenen Vor-Ort-Apotheken dauerhaft zu wahren. Daher nehmen wir zum Artikel 10 (*Änderung der Arzneimittelpreisverordnung*) aus dem Referentenentwurf zum TSVG wie folgt Stellung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner Entscheidung vom 05. Oktober 2017 (I ZR 172/16) für Recht erkannt, dass pharmazeutische Großhändler bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Apotheken nicht verpflichtet sind, einen Mindestpreis zu erheben. Demnach ergibt sich aus der Vorschrift § 2 Abs. 1 Satz 1 der Arzneimittelpreisverordnung lediglich eine Preisobergrenze. Mit seiner Entscheidung hat der BGH die seit vielen Jahren übliche Praxis des pharmazeutischen Großhandels rechtlich bestätigt, Rabatte und Skonti für vorfällige Zahlungen zu gewähren, die in ihrer Summe über den variablen Zuschlag aus der Arzneimittelpreisverordnung in Höhe von 3,15 Prozent hinausgehen können. Auch der Festzuschlag des Großhandels von 70 Cent ist nach der aktuellen Rechtslage voll rabattfähig.

Der Referentenentwurf zum TSVG verändert die aktuelle Rechtslage und die Entscheidung des BGH vom 05. Oktober 2017 dahingehend, dass der Festzuschlag in Höhe von 70 Cent durch den Großhandel weder ganz noch in Teilen an Apotheken weitergegeben werden darf. Darüber hinaus ist der Begründung zu dem Gesetzentwurf zu entnehmen, dass auch ein marktüblicher Skonto nicht gewährt werden darf, wenn er in der Summe mit gewährten Rabatten über den variablen Zuschlag des Großhandels hinausführen würde.

Eine Änderung der aktuellen Rechtslage wäre nur zu begründen, wenn anders eine sachgerechte Versorgung des Apothekenmarktes mit Leistungen des pharmazeutischen Großhandels nicht möglich wäre. Das ist mitnichten der Fall. Die Abschaffung marktüblicher Skonti für vorfällige Zahlungen würde den pharmazeutischen Großhandel deutlich stärken. Denn der Großhandel wird auch weiterhin von den pharmazeutischen Herstellern Rabatte und Skonti einfordern und diese auch erhalten. Somit würden Ertragsverluste der Vor-Ort-Apotheken zu Ertragsgewinnen beim pharmazeutischen Großhandel führen.

In seiner seit Jahren geübten und durch den BGH bestätigten Praxis gewährt der pharmazeutische Großhandel Rabatte und Skonti freiwillig an Apotheken. Damit wird mitunter der Tatsache Rechnung getragen, dass der Apotheker auf der einen Seite als Muss-Kaufmann agiert und auf der anderen Seite Heilberufler ist. Es ist die freie Entscheidung eines jeden Großhandlungsunternehmens, ob es kaufmännisch geschickt handelnden Apothekern Konditionen einräumt. Die Wettbewerbsintensität zwischen den Großhandlungen ist enorm, aber minichten ein Zeichen von Marktversagen oder ein Indiz für eine drohende Unterversorgung deutscher Apotheken mit Großhandelsleistungen. Denn weiterhin eröffnen Großhandlungen neue Niederlassungen und Marktteilnehmer (z.B. AEP GmbH) mit innovativen Belieferungskonzepten betreten den Markt. Dies ist Ausdruck eines funktionsfähigen Wettbewerbs. Er führt für die Vor-Ort-Apotheken zu verbesserten Dienstleistungsangeboten und Preiswettbewerb. Aufgrund der aus dem funktionsfähigen Wettbewerb resultierenden wirtschaftlichen Vorteile können die Apotheken die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln bundesweit auf einem angemessenen Qualitätsniveau sicherstellen.

Die Beschränkung des Großhandels auf die maximale Weitergabe eines Rabatts in Höhe von 3,15 Prozent würde letztendlich dazu führen, dass dieser Rabatt überwiegend gewährt würde. Der heute funktionsfähige Wettbewerb zwischen den Großhandlungen entfiel. Für die meisten Vor-Ort-Apotheken würde dies zu einer Ertragsminderung von 2 bis 3 Prozent führen – pro Umsatzmillion mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln folglich ca. EUR 20 bis 30 TSD. Dies kann nicht dem erklärten Willen des Gesetzgebers entsprechen, die Vor-Ort-Apotheken halten und stärken zu wollen. Genau das Gegenteil würde eintreten und zwar möglicherweise relativ kurzfristig. Mit dem Effekt, dass den Unternehmen, die kein Interesse am Fortbestand des Fremd- und Mehrbesitzverbotes in Deutschland haben, Vorschub geleistet wird. Im Ergebnis sollten die Vor-Ort-Apotheken, die in ihrem Alltag und in Nacht- und Notdiensten die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung bedarfsgerecht sicherstellen, gestärkt werden.

Im Ergebnis fordert der BVDAK die Arzneimittelpreisverordnung in der jetzigen Form beizubehalten und den Artikel 10 des *Entwurfes eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung* ersatzlos zu streichen.

Hilfsweise fordert der BVDAK klarzustellen, dass zwar der Festzuschlag in Höhe von 70 Cent nicht rabattiert, Skonti für vorfällige Zahlungen beim Bezug verschreibungspflichtiger Arzneimittel auf den Rechnungsbetrag allerdings gewährt werden dürfen. Die vorgeschlagene Änderung der Arzneimittelpreisverordnung könnte um folgenden Satz ergänzt werden: „Mit Ausnahme des Festzuschlages bleibt die Möglichkeit zur Einräumung echter Skonti hiervon unberührt.“

Wir bitten höflichst darum, die vorstehenden Überlegungen bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Hartmann  
1. Vorsitzender des BVDAK e.V.